# Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Suchthilfe

#### Norbert Gödecker-Geenen

"Soziale und berufliche Integration – Müssen sich (psycho-)soziale Dienste in der Suchthilfe neu erfinden?"

Kooperationsveranstaltung der DG SAS, der DVSG und der Deutschen Rentenversicherung Westfalen am 12.11.2018 in Münster



# Bundesteilhabegesetz (BTHG) – Ziele

# Behindertenpolitik sollte in Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weiterentwickelt werden

#### → UN-BRK:

Grundsatz:

"Nichts ohne uns über uns"

- Kernbotschaften und Ziele:
  - Inklusion
  - Gleichberechtigte Selbstbestimmung und Teilhabe
- Grundgesetz und SGB IX sind vor dem Hintergrund der UN-BRK auszulegen



# Bundesteilhabegesetz (BTHG) – Ziele

# Stärkung der trägerübergreifenden Zusammenarbeit, um Leistungen wie aus einer Hand zu erbringen.....

#### → Kernelemente

- Trägerübergreifendes Teilhabeplanverfahren
- Teilhabeplankonferenzen
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- Ansprechstellen bei den Reha-Trägern
- Modellvorhaben in den Trägerbereichen SGB VI + SGB II



# **Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

#### Rehabilitation

Trägerübergreifende Bedarfsfestellung nach Eingang des Rehabilitationsantrages

Enge Fristen zur Leistungsbewilligung

Enge Fristen bei Nicht-Zuständigkeit und zur zur Beteiligung anderer Leistungsträger

Verbindliches/Verpflichtendes Teilhabeplanverfahren für bestimmte Fallgruppen



### Rente wg. Erwerbsminderung

Verhinderung von EM-Rente

Prüfung Integration/Rückführung 1. Arbeitsmarkt

insbesondere bei

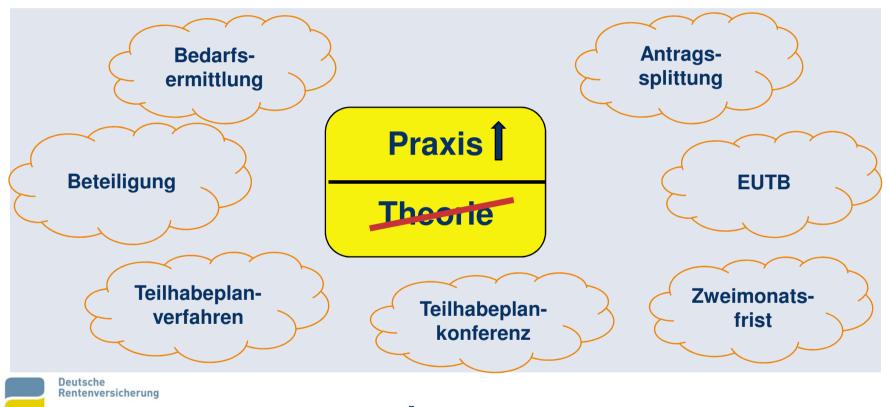
**Bestimmten Zielgruppen:** 

- F-Diagnosen
- WfbM-Fälle

in Kooperation mit anderen Leistungsträgern



# Aufgaben des leistenden Rehabilitationsträgers



Westfalen

# Aufgaben des leistenden Rehabilitationsträgers

- → Koordinierung der beantragten oder notwendigen Leistung
- → Bedarfserkennung, auch trägerübergreifend
- → Verantwortlichkeit gegenüber dem Antragsteller
  - als Ansprechpartner
  - indem er ggf. leistet, auch wenn er nicht zuständig ist
- → Durchführung des **Teilhabeplanverfahrens**



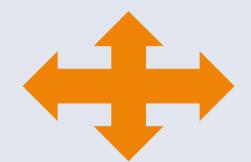


## BTHG - Teilhabeplanverfahren

## Teilhabeplanverfahren für bestimmte Fälle

## Komplexe Bedarfslage

- Neurologische Reha-Fälle
- WfbM-Fälle
- RPK
- Sucht



Bedarfe bei mehreren zuständigen Leistungsträgern

Bedarfe in mehreren Leistungsbereichen (z.B. LMR + LTA)



## BTHG - Teilhabeplanverfahren

## Teilhabeplanverfahren für bestimmte Fälle

Wie identifiziert man diese Fälle im Massengeschäft der Verwaltung und der Leistungserbringer?



# BTHG – Komplexe Bedarfslagen der Rehabilitanden

- → Hohe Akteursdichte:
  - mehrere Professionen, Behandlungsinstitutionen, Sozialleistungsträger, verschiedene Beteiligte (Arbeitgeber, Werksarzt, Beratungsstelle)
- → Hilfen zur Ressourcenerschließung sind notwendig (Rehabilitand benötigt Unterstützung im Reha-Prozess)
- → Reha-Prozess ist umfassend und der Integrationserfolg ist von verschiedenen Faktoren abhängig
- → Der Rehabilitand wünscht Unterstützung



## BTHG - Hohe Akteursdichte in der Sucht-Reha



Westfalen

# **BTHG** - Koordinierungsstelle

## Die Koordinierungsstelle übernimmt die Steuerung von Anträgen mit

- → Doppelkreuzen (z.B. medizinische und berufliche Reha),
- → Hinweisen auf mehrere beantragte Leistungen oder
- → Beteiligung durch andere Reha-Träger

zwischen der Leistungsabteilung (Renten- und Beitragsbearbeitung) und der Abteilung für Rehabilitation bzw. zwischen der DRV Westfalen und anderen Reha-Trägern.

Bis auf Weiteres führt die Koordinierungsstelle auch die **Teilhabeplanverfahren** durch.



### **BTHG** - Teilhabekonferenz

- → Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger eine Teilhabeplankonferenz durchführen.
- → Auch die Leistungsberechtigten, die im Rehabilitationsverfahren beteiligten Rehabilitationsträger und die Jobcenter können dem verantwortlichen Rehabilitationsträger dir Durchführung einer Teilhabekonferenz vorschlagen.
- → Beteiligt werden an der Teilhabeplankonferenz beteiligte Leistungsträger und Leistungserbringer.



### **BTHG- Teilhabekonferenz**

- → Beteiligt werden muss der Betroffene
- → Beteiligt werden können auf Wunsch des Leistungsberechtigten daneben Angehörige sowie die unabhängige Teilhabeberatung oder andere Berater/Vertreter des Leistungsberechtigten.

### Ziele der Teilhabeplankonferenz

- → Gemeinsame Erörterung der Teilhabebedarfe und des Teilhabeplans sowie die Planung und Konkretisierung individueller, passgenauer und bedarfsgerechter Rehabilitationsleistungen
- → Umfassende Beteiligung und Information des Betroffenen



# Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

### Anforderungen nach Förderrichtlinie

- → Niedrigschwellig
- → Barrierefrei
- → Allein den Ratsuchenden verpflichtet
- → Insbesondere im Vorfeld der Beantragung
- → Von ökonomischen Interessen weitgehend frei
- → Soweit wie möglich Selbstbetroffene als Berater
- → Bestehende Strukturen bevorzugt zu nutzen
- → Rechtliche Beratung wird nicht geleistet





# Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

#### Anbieter in Westfalen, u.a.:

- → EUTB für den Kreis Steinfurt (CeBeeF Kreis Steinfurt e.V. Club Behinderter und ihre Freunde im Kreis Steinfurt und Umgebung e.V.)
- → EUTB im Kreis Herford (Lebenshilfe Herford e.V.)
- → EUTB Lebens(t)raum Münster
- → EUTB Kreis Minden-Lübbecke (Club 74 e.V.)
- → EUTB Bielefeld (Café 3b Trägerverein der Beratungs- und Begegnungsstätte für Menschen mit Behinderungen e.V.)
- → EUTB Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

## **EUTB** wir durch verschiedene Betroffenenverbände geleistet



# Erprobung flankierender **frühzeitiger Unterstützungsangebote** bei den Jobcentern und der DRV

#### Zielgruppe:

- Menschen mit drohender Behinderung, die noch nicht manifestiert ist und/oder
- Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen speziell im SGB VI:
  - Menschen mit chronischen Erkrankungen in Form von:
    - psychischen und/oder Suchterkrankungen
    - orthopädischen Leiden
  - Menschen mit erworbenen Schädigungen des zentralen Nervensystems

#### Umsetzung im Rahmen des BTHG:

- Auflage von zunächst auf 5 Jahre befristeten Programmen im SGB II und SGB VI, die vom Bund finanziert werden
- Konkrete Ausgestaltung der Modellvorhaben durch vom BMAS zu erlassende Förderrichtlinien
- Unterstützung der Programme durch gesetzliche Öffnungsklauseln, mittels derer befristet vom bestehenden Recht abgewichen werden kann
- Evaluierung, ob Überführung in Dauerrecht sinnvoll ist





Projektantrag der DRV Westfalen in Kooperation mit der Landeskoordinierungsstelle für berufliche und soziale Integration Suchtkranker in NRW, den Rehabilitationseinrichtungen Bernhard-Salzmann-Klinik in Gütersloh und der LWL-Klinik in Dortmund und Suchtberatungsstellen der Region Ostwestfalen

→ Berufsorientierte Teilhabebegleitung in der Rehabilitation von Abhängigkeitserkrankungen (BORA-TB)



# Berufsorientierte Teilhabebegleitung in der Rehabilitation von Abhängigkeitserkrankungen (BORA-TB)

#### → Prozessziele

- Nahtlose Versorgungskette in der Behandlung von Abhängigkeitserkrankungen schaffen
- Sensibilisierung der beteiligten Akteure für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen
- Vernetzung von ambulanter und stationärer Suchthilfe sowie erwerbsbezogenen Akteuren
- Nachhaltigkeit der Behandlung von Abhängigkeitserkrankungen fördern



# Berufsorientierte Teilhabebegleitung in der Rehabilitation von Abhängigkeitserkrankungen (BORA-TB)

- → Rehabilitandenbezogene Ziele
  - Berufliche Integration oder Erhaltung des Arbeitsplatzes
  - Förderung der Motivation, weiterführende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch zu nehmen
  - Stärkung der Bewerbungskompetenzen
  - Erhöhung der Leistungsbereitschaft der Rehabilitanden
  - Festigung der Abstinenz und Minderung der Abbruchquote durch Compliance und die Entwicklung einer beruflichen Perspektive



### Verortung der Teilhabebegleiter

Projektstandort Dortmund

Urbaner Raum, gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Vermittlung der Rehabilitanden meist über Nahtlosigkeitsverfahren

Anstellung von zwei
Teilhabebegleitern
zentral in der LWL-Klinik Dortmund

Projektstandort Gütersloh

Großes Einzugsgebiet (ländlicher Raum), Vermittlung der Rehabilitanden über Suchtberatungsstellen

Anstellung der Teilhabebegleiter dezentral bei den Suchtberatungsstellen



### Verfahrensablauf (Vor-)Stationäre Phase

- → Kontaktaufnahme zum Rehabilitanden spätestens zu Beginn der medizinischen Rehabilitation
- → Alle in der Klinik erhobenen Daten werden unter Einverständnis des Rehabilitanden an den Fallmanager weitergeleitet (erwerbsbezogene Diagnostik, Arbeitserprobungen, Arbeitgeber oder Behördenkontakte)
- → Rechtzeitig zum Ende der medizinischen Rehabilitation: Fallkonferenz in der Reha-Klinik mit Rehabilitanden, Klinikpersonal, Teilhabebegleiter
- → Vereinbarung von Folge-Terminen im Anschluss an die medizinische Rehabilitation (z.B. mit der Arbeitsvermittlung, Arbeitgeber)

#### Verfahrensablauf Nachstationäre Phase

- → Individuelle, bedarfsorientierte Beratung
- → Regelhaft bis zu 6 Monate nach Ende der medizinischen Rehabilitation und/oder 3 Monate nach Arbeitsaufnahme
- → Teilhabebegleiter leitet den Rehabilitanden zu dauerhafter beruflicher Integration an und fördert die Verbesserung der Teilhabechancen des Rehabilitanden
- → Bewerbercoaching
- → Im Bedarfsfall begleitet der Teilhabebegleiter den Rehabilitanden zu Terminen oder bereitet ihn entsprechend vor



### Qualifizierung der Teilhabebegleiter

- → Konzeptionierung und Durchführung durch Landeskoordinierungsstelle berufliche und soziale Integration Suchtkranker in NRW (LKI)
- → Gewährleistung eines einheitliches Wissenstandes und Vernetzung der Teilhabebegleiter in beiden Modellregionen
- → Bedeutung der beruflichen Integration und weiterührender Teilhabeleistungen für Menschen mit Abhängigkeitserkrankung

## Wissenschaftliche Begleitung: Universität Bielefeld, Prof. Mayer, Institut für Rehabilitationswissenschaften



# Weiteres Vorgehen Umsetzung BTHG - Perspektiven

- 1. Implementierung der Umsetzung von Modellvorhaben Mitte 2019
- 2. Zweite Förderwelle: Förderaufruf 2019
  - Verschiedene Projektideen aus dem Suchtbereich
- 3. Umsetzung des Teilhabeplanverfahrens in die Praxis
- 4. Veranstaltung EUTB zum Thema Kooperation
- 5. Implementierung bedarfsgerechter Strukturen in der Verwaltung (Ablaufprozesse, Ausbau Koordinierungsstelle, Kooperation mit anderen Leistungsträgern)
- 6. Umsetzung von neuen Formen der Leistungserbringung (Flexibilisierung der Leistungen, Fallmanagement, nahtlose Prozesse, Ausbau der Kooperationen stationäre ambulante Suchthilfe)



# Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Suchthilfe

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

#### Norbert Gödecker-Geenen M.A.

Geschäftsführer der Westfälischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (WAG)

im Hause der

Deutschen Rentenversicherung Westfalen

Abteilung für Rehabilitation

Gartenstr. 194

48145 Münster

Telefon: 0251/238 - 6833 Telefax: 0251/238 - 49867

E-Mail: norbert.goedecker-geenen@drv-westfalen.de

